

BESCHEINIGUNGEN

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können) ▶ Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen ◀

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

AUSLÄNDERBEHÖRDE (nur für ausländische Staatsangehörige außerh. der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 5 d. Antrags)

Frau/Herr (Elternteil) _____ geb. am _____ besitzt seit _____

▶ Genaues Datum angeben ◀

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

Diese Aufenthaltserlaubnis **berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt** nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 18 Abs. 2 AufenthG** erteilt wurde:

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung vom

22.11.2004 in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden? nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland**

oder nach den **§§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** erteilt wurde:

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet

im Bundesgebiet auf? nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____
nach § _____ Abs. _____ Satz _____ AufenthG gültig bis _____

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. _____ AufenthG gültig bis _____
vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § _____

einen **vor dem 01.01.2005 nach dem AuslG** erteilten Aufenthaltstitel nach § _____ AuslG,
der nach § 101 Abs. _____ AufenthG weiter gilt als _____ gültig bis _____

Wurde der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur
vorübergehenden Dienstleistung **nach Deutschland entsandt**? nein ja, Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Ist der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner Saisonarbeitnehmer
oder Werkvertragsarbeitnehmer? nein ja, Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Datum/Unterschrift _____

Stempel der Behörde _____

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

KRANKENKASSE (siehe Nr. 9 des Antrags)

Es wird bescheinigt, dass Frau _____

Krankenkassen-Mitgliedsnummer _____

keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat.

Mutterschaftsgeld nach § _____ für 8 Wochen 12 Wochen nach der Entbindung erhält.

Mutterschaftsgeld nach § _____ nach der Entbindung für die Zeit bis _____ wegen einer vorzeitigen
Entbindung erhält.

Das Mutterschaftsgeld beträgt (ggf. **mit Zuschuss** nach § 14 Abs. 2 MuSchG)

vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ Euro

vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ Euro

Datum/Unterschrift _____

Stempel d. Krankenkasse _____

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

ARBEITSZEITBESTÄTIGUNG (siehe Nr. 10 des Antrags)

▶ Ggf. bitte Einkommensnachweise beifügen ◀

Frau/Herr _____ ist bei uns seit _____ mit einer wöchentlichen Arbeitszeit

von _____ Wochenstunden im Durchschnitt des Monats beschäftigt. Das Beschäftigungsverhältnis besteht seit _____

Es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung (§§ 40 bis 40b EStG) mit einem mtl. Bruttoverdienst bis _____ Euro.

Name des Arbeitgebers

Tel.-Nr. und Fax-Nr.

Straße, Haus-Nr.

Postleitzahl, Ort

Datum/Unterschrift _____

Stempel des Arbeitgebers _____

Nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges in ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

- nach § 104a AufenthG erteilt wurde.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis. Bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist der bisherige Aufenthaltswert maßgeblich.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

Nach § 9 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bescheinigt der Arbeitgeber

- den für die Zeit der Mutterschutzfrist gezahlten Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld,
- die wöchentliche Arbeitszeit im Bezugszeitraum und das monatliche Arbeitsentgelt, die abzuziehende Lohnsteuer einschließlich Kirchensteuer, den Solidaritätszuschlag und den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge.